

Abs.:

## Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung Art. 19 LStVG

An  
Gemeinde  
Kammerstein  
Dorfstraße 10  
91126 Kammerstein

### **I. Angaben zum Antragsteller:**

Name, Vorname – Vertreter und Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins:		Geburtsname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:
Anschrift:		

### **II. Angaben zum Veranstalter:**

Name und Anschrift des Veranstalters:	Telefonisch erreichbar unter:
---------------------------------------	-------------------------------

### **III. Ort der öffentlichen Veranstaltung**

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Lage, Anschrift, benutzte Flächen in qm):
Eigentümer:

### **IV. Art der öffentlichen Veranstaltung**

Art der öffentlichen Veranstaltung (z.B. Unterhaltungsmusik – Tanz – Konzert – Geselliges Vergnügen usw.):	
<input type="checkbox"/> Musikdarbietung findet statt	<input type="checkbox"/> mit Verstärkeranlage
Anmerkungen zur Musik z.B. Kapelle, Größe der Kapelle, Alleinunterhalter usw.:	
<input type="checkbox"/> Tanzveranstaltung findet statt	
Anmerkungen zur Tanzveranstaltung:	

Gemeinde Kammerstein  
Dorfstraße 10  
91126 Kammerstein

Öffnungszeiten:  
Mo., Do. u. Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Di. 14.00 – 18.00 Uhr  
Mi. 09.00 – 12.00 Uhr

Steuernummer: 247/197/06467, Finanzamt Schwabach  
Besuchen Sie uns im Internet unter [www.kammerstein.de](http://www.kammerstein.de)  
Zentrale E-Mail-Adresse: [info@kammerstein.de](mailto:info@kammerstein.de)

Bankverbindungen:

Sparkasse Mittelfranken-Süd, Konto Nr. 83717, BLZ 764 500 00 / IBAN: DE24 7645 0000 0000 0837 17, BIC: BYLADEM1SRS  
Raiffeisenbank Roth-Schwabach, Konto 49 95, BLZ 764 600 15 / IBAN: DE21 7646 0015 0000 0049 95, BIC: GENODEF1SWR





# Hinweise zur Veranstaltungsanzeige

## 1. Anzeigepflicht

Die Pflicht zur Anzeige einer Veranstaltung ergibt sich aus Art. 19 Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG). Danach hat, wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, dies der Gemeinde Kammerstein spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

## 2. Definition „öffentliche Vergnügung“

**Vergnügung** im Sinne von Art. 19 LStVG ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen.

**Öffentlich** ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist.

## 3. Wer ist Veranstalter?

Eine Vergnügung veranstaltet, wer sie organisiert, leitet oder in sonstiger Weise wesentliche Voraussetzungen für sie schafft. Bei Vereinsveranstaltungen z. B. ist als Veranstalter der Verein anzugeben. Davon zu unterscheiden ist der Ansprechpartner am Tag der Veranstaltung. Dieser kann ein anderer als der Veranstalter sein. Die Stadt benötigt dessen Benennung unbedingt für die Abwicklung des Anzeige- und Genehmigungsverfahrens!

## 4. Wann ist eine Genehmigung erforderlich?

In folgenden Fällen unterliegen Veranstaltungen neben der obligatorischen Anzeigepflicht einer generellen Genehmigungspflicht:

- Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern gleichzeitig, die außerhalb von dafür bestimmten Anlagen stattfinden
- Veranstaltungen mit erlaubnispflichtiger Bewirtung motorsportliche Veranstaltungen mit Renncharakter Veranstaltungen, die nicht angezeigt wurden!
- Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Gemeinde Kammerstein, bei motorsportlichen Veranstaltungen das Landratsamt.

## 5. Erteilung von Auflagen

Auf der Grundlage der vom Veranstalter gemachten Angaben prüft die Gemeinde Kammerstein, bei motorsportlichen Veranstaltungen das Landratsamt, nach pflichtgemäßem Ermessen, ob zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern oder zum Schutz vor Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft Auflagen oder Anordnungen für die Veranstaltung zu treffen sind.

Solche Auflagen können auch für Veranstaltungen angeordnet werden, die nicht genehmigungspflichtig sind. Es kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht:

### a) Sicherheitsmaßnahmen. Dies können sein

- Anordnung eines Sicherheitsdienstes
- Vorhalten eines Sanitätsdienstes
- Vorschriften für die Errichtung von mobilen Bauten (z.B. Bühne, Zelt, usw.)
- Einrichtung, Beschilderung und Beleuchtung von Flucht- und Rettungswegen und Rettungszufahrten
- Eingangskontrolle
- Festsetzung einer max. Besucherzahl

### b) Brandschutz

- Anordnung des Einsatzes von Brandmeldern
- Verbot von Pyrotechnik und brennbaren Materialien
- ausreichend Feuerlöscher
- Sicherheitsabstand zwischen festen Gebäuden und mobilen Bauten

### c) Jugendschutz

- Alterskontrolle, z. B. beim Einlass oder durch verschiedenfarbige Armbänder
- Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche
- ausreichend alkoholfreie Getränke

### d) Auflagen auf der Grundlage des Gaststättenrechts

- ausreichend Toiletten
- Abfallvermeidung

### e) Lärmschutz

- zeitliche Beschränkungen für die Veranstaltung und für Musikdarbietungen
- Festlegung von Maximalwerten für die Geräuschemission

Die o. g. Aufzählung ist beispielhaft. So kommen nicht alle Auflagen für jede Veranstaltung in Frage. Umgekehrt können aber im Einzelfall noch weitere Auflagen erforderlich sein.

## 6. Untersagung

Im Einzelfall kann es zur Verhütung von Gefahren für die unter Ziff. 5 genannten Rechtsgüter erforderlich sein, eine Veranstaltung zu untersagen. Dies kommt aber nur dann in Betracht, wenn eine Gefahrenabwehr auch durch Auflagen nicht sichergestellt werden kann.

## 7. Sondervorschriften des Bauordnungsrechts

Über die allgemeinen Regelungen des LStVG hinaus wird insbesondere auf folgende baurechtliche Bestimmungen hingewiesen:

- Sog. „Fliegende Bauten“ (z.B. Bühnen, Zelte, Rundfahrgeschäfte oder sonstige Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden) bedürfen nach Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einer Ausführungsgenehmigung und sind mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung dem Landratsamt, ggf. unter Vorlage des Prüfbuches, anzuzeigen. Anzeigefrei sind
- fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
  - Fahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/sec.
  - Bühnen bis zu 100 qm, einschließlich Aufbauten, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
  - Zelte bis zu 75 qm
  - Toilettenwagen

Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen gleichzeitig, die nur vorübergehend in Räumen stattfinden sollen, die dafür nicht genehmigt sind oder nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) entsprechen, sind nach § 47 VStättV der Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt rechtzeitig, am besten mehrere Wochen vorher, anzuzeigen.